

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 15. April 1996

zur Änderung der Liste der in Schweden gemäß Richtlinie 75/268/EWG des Rates benachteiligten Gebiete

(Nur der schwedische Wortlaut ist verbindlich)

(96/287/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom
28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten
und in bestimmten benachteiligten Gebieten⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs,
Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 2
Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Richtlinie 95/498/EG des Rates⁽²⁾ sind die schwe-
dischen Gebiete ausgewiesen, die gemäß Artikel 3
Absätze 3, 4 und 5 der Richtlinie 75/268/EWG als
benachteiligt eingestuft werden.

Die schwedische Regierung hat der Kommission gemäß
Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 75/268/EWG neue, in
die gemeinschaftliche Liste der benachteiligten Gebiete
einzutragende Gebiete sowie die sie beschreibenden
Angaben mitgeteilt. In den benachteiligten Gebieten soll
die dort geltende besondere Beihilfenregelung angewandt
werden.

Nach den Angaben der zuvor genannten Mitteilung
entsprechen die Gebiete den Kriterien, die gemäß der
Richtlinie 95/498/EG bei der Berechnung der Gebiete im
Sinne von Artikel 3 Absatz 5 der Richtlinie 75/268/EWG

einzuhalten sind. Das betreffende Gebiet sollte deshalb in
die gemeinschaftliche Liste der gemäß Artikel 3 Absatz 5
der Richtlinie 75/268/EWG benachteiligten Gebiete
eingetragen werden.

Auf die benachteiligten Gebiete entfallen weniger als 4 %
der Gesamtfläche des betreffenden Mitgliedstaats.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für
Agrarstruktur und Entwicklung des ländlichen
Raumes —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Anhang I zur Richtlinie 95/498/EG enthaltene
gemeinschaftliche Liste der in Schweden benachteiligten
Gebiete wird durch die im Anhang zur vorliegenden
Entscheidung enthaltene Liste vervollständigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Schweden
gerichtet.

Brüssel, den 15. April 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 287 vom 30. 11. 1995, S. 33.

ANHANG

Code	Municipality	Parish	Land area	Agricultural area
Kod	Kommun	Församling	Landareal	Areal jordbruksmark
			km ²	ha

„1 STOCKHOLMS LÄN

125	Ekerö			
125 020		ADELSÖ		
		<i>Island/ö</i>		
		Adelsö	26,39	763
		Björkö	4,03	150
		Kurön	1,74	30
Total			32,16	943^a